Deutscher Bundestag **Drucksache 16/323**
16. Wahlperiode 27. 12. 2005

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Dr. Hakki Keskin, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/166 –

Auswirkungen der so genannten Fiktionsbescheinigung auf Integrationsprozesse von Migrantinnen und Migranten

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 ist vorgesehen, dass spätestens nach drei Jahren eine Überprüfung der Asylberechtigung von anerkannten Asylbewerbern durch entsprechende Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt wird. Das Verfahren kann den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter zur Folge haben. Diese Verfahren können außerdem jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt nach Ermessen der Ausländerbehörden eingeleitet werden. Nach Erfahrungen von Flüchtlingsberatungsstellen machen die Ausländerbehörden von diesem Ermessen immer dann Gebrauch, wenn ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und auf Einbürgerung gestellt wird. Durch Ausstellung einer so genannten Fiktionsbescheinigung (§ 81 des Aufenthaltsgesetzes) für den Zeitraum der Prüfung durch die Ausländerbehörden werden insbesondere anerkannte Flüchtlinge besonders verunsichert. Dabei wird ihnen der Flüchtlingspass abgenommen und ein Papier mit der Aufschrift „Fiktionsbescheinigung“ ausgehändigt. Die betreffenden Personen assoziieren nach Angaben von Flüchtlingsberatungsstellen dieses Papier mit einer Grenzübertrittsbescheinigung oder Anordnung einer Ausweisung. Nach Erkenntnissen der Flüchtlingsberatungsstellen und -gruppen löst eine „Fiktionsbescheinigung“ schon allein aufgrund des Begriffs „Fiktion“ bei den Betroffenen, und zwar nicht nur bei anerkannten Flüchtlingen, große Sorge und Ängste aus.

1. Wie viele Überprüfungsverfahren wurden bis zum 30. Juni 2005 eingeleitet
   a) bei Asylberechtigten innerhalb der ersten drei Jahre,
   b) bei Asylberechtigten, die einen Niederlassungsantrag gestellt haben,
   c) bei Asylberechtigten, die einen Einbürgerungsantrag gestellt haben

   (bitte nach Herkunftsländern getrennt aufführen)?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Dezember 2005 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Es wurden bis zum 30. Juni 2005 keine Überprüfungsverfahren im Sinne des § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) für Asylberechtigte eingeleitet, da hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen.

2. Wie viele der Überprüfungsverfahren hatten den Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung zur Folge?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Was genau wird überprüft, und welches sind die Kriterien, die zu einem Widerruf oder einer Rücknahme der Asylberechtigung führen?

Die Kriterien, die zu einem Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter führen, ergeben sich aus § 73 Abs. 1 AsylVfG. Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG (Familienasyl) ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtiger anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Kriterien, die zu einer Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter führen, ergeben sich zunächst aus § 73 Abs. 2 AsylVfG. Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte.

Außerdem kann eine rechtswidrige Anerkennung als Asylberechtigter auch unter den Voraussetzungen des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen werden.

4. Wie vielen Betroffenen wurde eine „Fiktionsbescheinigung“ bis zum 30. Juni 2005 ausgestellt,

   a) die sich mit einer Duldung in der Bundesrepublik aufhalten und eine Verlängerung beantragen,

   b) die sich als Asylbewerberinnen/Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,

   c) die eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragt hatten,

   d) die eine Niederlassungserlaubnis beantragt haben,

   e) die eine Einbürgerung beantragt haben?

   f) Wie vielen Personen wurden im Rahmen der Erteilung einer „Fiktionsbescheinigung“ Aufenthaltspapiere, Pass oder Passersatzpapiere abgenommen?

   Wenn dies nicht in allen Fällen getan wurde, was sind entscheidende Kriterien, die zum Einzug genannter Papiere führen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

5. Wird in jedem der unter Frage 4 genannten Fälle eine „Fiktionsbescheinigung“ ausgestellt?

   a) Was ist hierfür die rechtliche Grundlage, insbesondere in den Fällen, bei denen es um die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels geht und die in § 81 AufenthG nicht ausdrücklich geregelt sind?

   b) Wenn nicht in jedem Fall eine „Fiktionsbescheinigung“ ausgestellt wird, welches sind die Kriterien, nach denen eine „Fiktionsbescheinigung“ erteilt wird?

Nein. Eine Fiktionsbescheinigung wird gemäß § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nur bei Beantragung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ausgestellt. Duldungen sind keine Aufenthaltstitel.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass keine einheitliche Form der „Fiktionsbescheinigungen“, sondern unterschiedliche Formen (als Klebeetikett im Pass, als eigenständiges Dokument oder ein Papier in Form eines DIN-A4-Blattes mit und ohne Passfoto) ausgegeben werden?

Es ist bundesrechtlich zwingend vorgegeben, das für Fiktionsbescheinigungen gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG das in Anlage D3 zur Aufenthaltsverordnung abgedruckte Muster zu verwenden. Die Bundesländer wurden, nachdem der Bundesregierung abweichende Praktiken bekannt wurden, mit Rundschreiben vom 13. September 2005 erneut darauf hingewiesen.

7. Nach welchen Kriterien bekommen Personen eine „Fiktionsbescheinigung“ in Form eines Klebeetiketts im Pass, als eigenständiges Dokument oder als DIN-A4-Blatt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Ist den Ausländerbehörden bekannt, dass beispielsweise die oben genannten Bescheinigungen ohne Passfoto zu erheblichen Komplikationen im Alltag führen (wie zum Beispiel bei Abholen von Postpaketen oder Einschreiben, Polizeikontrollen oder bei anderen Behörden)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Ausländerbehörden die gesetzlichen Regelungen über das zu verwendende Muster für Fiktionsbescheinigungen und den Regelungszweck kennen. Im Übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Regelungszweck nicht in der Erleichterung des „Abholens von Postpaketen oder Einschreiben“ besteht.

9. Gibt es in der Handhabung Unterschiede in den Bundesländern, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Fürchtet die Bundesregierung, dass der Integrationsprozess der Betroffenen durch diese „Fiktionsbescheinigungen“ gefährdet wird, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um die bereits erreichte Integration zu sichern und fortzuführen?

Nein. § 81 Abs. 4 AufenthG enthält eine Sonderregelung für die Fälle, in denen der Betroffene bereits einen Aufenthaltstitel besaß. In diesen Fällen der Verlän-

gerung eines Aufenthaltstitels oder der Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels (z. B. einer Niederlassungserlaubnis) gilt der bisherige Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen (z. B. Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit) bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.

11. Sind diese Verunsicherungen und Ängste bei betroffenen Migrantinnen und Migranten Gegenstand der Evaluation des Zuwanderungsgesetzes, die im Koalitionsvertrag angekündigt wurde?

Entfällt. Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333